

Auf Anforderung der Abteilungen Volksbildung werden für minderjährige Straftentlassene analog Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt bzw. veranlaßt, daß vor der Entlassung Lehrverträge abgeschlossen werden (§ 64 Abs. 3 SVWG).

Sie arbeiten mit den Gerichten bei Festlegung der Bewährung am Arbeitsplatz gern. § 343 StPO und § 14 der 1. DB zur StPO eng zusammen.

Abteilungen Volksbildung

Die Abteilungen Volksbildung organisieren im Aufträge der Räte auf der Grundlage des § 64 SVWG die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wiedereingliederung jugendlicher Straftentlassener. Sie erhalten von den SVE durch Übersendung der Abschlußbeurteilungen gemäß § 62 SVWG Kenntnis von der Entlassung.

Nach Auswertung der Jugendhilfeakten und der Abschlußbeurteilungen erfolgt die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung durch

- Anforderung von Ausbildungsplätzen vom Amt für Arbeit;
- Mitteilungen an die Räte der Städte bzw. Gemeinden;
- Mitteilungen an die zuständigen Jugendhilfekommissionen;
- Übermittlung von Informationen an die ausgewählten Betriebe.

Die genannten Organe erhalten entsprechend ihren Aufgaben ausreichende Informationen und Vorschläge für erzieherische Maßnahmen. Sie verschaffen sich ständig Überblick über die jugendlichen Straftentlassenen.

Sie unterstützen die Städte und Gemeinden sowie Betriebe bei der Wiedereingliederung.

Sie übergeben die Unterlagen an die Abteilungen Innere Angelegenheiten, wenn bei Erreichung des 18. Lebensjahres die Umerziehung noch nicht abgeschlossen ist.

Sie arbeiten mit den Gerichten bei der Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher gemäß §§ 72 und 70 StGB eng zusammen.